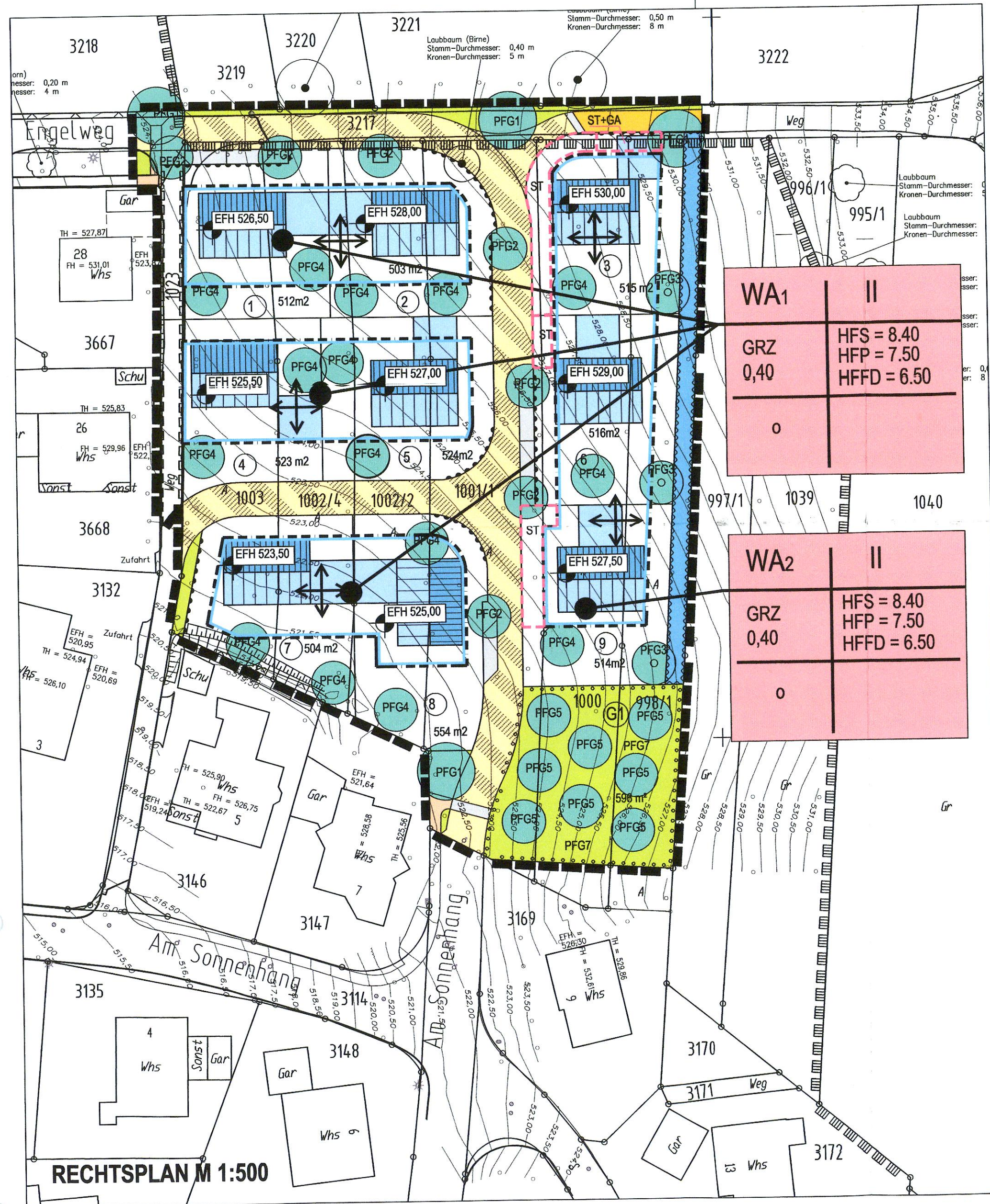




PLANZEICHEN

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

WA	ALLGEMEINES WOHNBEREICH
z.B. 0.3	GRUNDFLÄCHENZAH (GRZ)
z.B. II	MAX. ANZAHL DER VOLLGESCHOSSE
HFS	MAX. FIRSTHÖHE SATTELDÄCHER
HFP	MAX. FIRSTHÖHE PULTDÄCHER
HFFD	MAX. FIRSTHÖHE FLACHDACH
EFH	FESTGESETZTE ERDGESCHOSS-ROHFUSSBODENHÖHE

BAUWEISE, GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN, BAULICHE ANLAGEN (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

OFFENE BAUWEISE
ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
BAUGRENZE
NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN (§9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

ÖFFENTLICHE STELLPLÄTZE
UMGRENZUNG VON VORGESEHENEN STANDORTEN FÜR STELLPLÄTZEN (ST) UND GARAGEN (GA)
BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT

VERKEHRSFLÄCHEN (§9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
S = STRASSE, G = GEHWEIG
STRASSENBEREICHENSGRENZLINIE
VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
VERKEHRSBERÜHRTER BEREICH IM SINNE DES § 42 Abs. 4a STVO - WOHN- UND SPIELSTRASSE MIT DER BESCHILDERUNG V232
FELDWEG

FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN / -LEITUNGEN (§9 Abs. 1 Nr. 12, Nr. 13 BauGB)

FLÄCHEN FÜR VER- UND VERSORGSANLAGEN
GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT ZU GUNSTEN DER ALLGEMEINHEIT

UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN UND SCHUTZOBJEKTEN IM SINNE DES NATURSCHUTZRECHTS (§9 Abs. 6 BauGB)

VORHANDENE UMGRENZUNG LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET "HEGAL"

ÖFFENTLICHE UND PRIVATE GRÜNFLÄCHEN (§9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

GRÜNFLÄCHE

ANPFLANZUNGEN (§9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

GEBOT ZUR ANPFLANZUNG
NUMERIERUNG VON GRÜNFLÄCHEN MIT NÄHER BESTIMMTEN MASSNAHMEN
GEBOT ZUR ANPFLANZUNG EINES LAUBBAUMES MIT STANDORTFESTLEGUNG
GEBOT ZUR ANPFLANZUNG EINES LAUBBAUMES OHNE STANDORTFESTLEGUNG

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN ZUR REGELUNG DES WASSERABFLUSSES (§9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES

SONSTIGE PLANZEICHEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
MASSZAHLEN
KURVEN- BZW. EINMÜNDUNGSRADIEN [m]

SONSTIGE DARSTELLUNGEN OHNE FESTSETZUNGSCHARAKTER

VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
FLURSTÜCKSGRENZEN
FLURSTÜCKSNUMMERN
HÖHENLINIEN
BESTEHENDES GEBÄUDE WOHNUNGSNUTZUNG
BESTEHENDES GEBÄUDE SONST. NUTZUNG
VORSCHLAG ZUR GESTALTUNG DER BEBAUUNG OHNE FESTSETZUNGSCHARAKTER ZUR VERDEUTLICHUNG DER DICHTHEIT DER MÖGLICHEN BEBAUUNG

ÜBEREINSTIMMUNGSVERMERK

DIE ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER WIRD BESTÄTIGT.



RADOLFZELL, DEN

30. SEP. 2016

LANDRATSAMT KONSTANZ - VERMESSUNGSAMT RADOLFZELL

Hartwig

VERFAHRENSVERMERKE

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS DES GEMEINDERATES (§2 Abs. 1 BauGB)

AM 24.06.2014

ZUSTIMMUNG ZUM ENTWURF

AM 26.01.2016

FRÜHZEITIGE UNTERRICHTUNG DER BEHÖRDEN UND SONST. TRÄGER

VON 09.02.2016

ÖFFENTLICHER BELANGE (§4 Abs. 1 BauGB)

BIS 04.03.2016

VORGEZOGENE BÜRGERBETEILIGUNG (§3 Abs. 1 BauGB)

AM 21.03.2016

BESCHLUSS ZUR ANHÖRUNG UND OFFENLEGUNG (§2 Abs. 2 BauGB)

AM 26.04.2016

ABLAUF DER FRIST ZUR STELLUNGNAHME DER BEHÖRDEN UND SONST

AM 04.07.2016

TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (§4 Abs. 2 BauGB)

OFFENLEGUNG

VON 17.05.2016

(§3 Abs. 2 BauGB)

BIS 21.06.2016

ABWÄGUNG DER EINGEGANGENEN BEDEKEN UND ANREGUNGEN DURCH DEN

AM 26.07.2016

TECHNISCHEN- UND UMWELTAUSSCHUSS

SATZUNGSBESCHLUSS DES GEMEINDERATES (§10 BauGB i.V.m. §4 GO)

AM 20.09.2016

MIT DER ÖFFENTLICHEN BEKANNTMACHUNG

AM 13.10.2016

WURDE DER BEBAUUNGSPLAN RECHTSKRÄFTIG (§10 BauGB)

ARCHITEKTEN
STADTPLANER
INGENIEURE

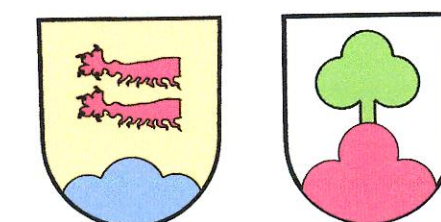
WIESER

DIPL.-ING. (FH)
ANDREAS WIESER
FREIER ARCHITEKT
FREIER STADTPLANER

UNTERE GIESSWIESEN 16
D-78247 HILZINGEN
TELEFON 0 77 31/ 7892-0
TELEFAX 0 77 31/ 7892-29
INFO@WIESER.AG
WWW.WIESER.AG

LANDKREIS :
GEMEINDE :
GEMARKUNG :

KONSTANZ
HILZINGEN
BINNINGEN



BEBAUUNGSPLAN :

"ENGELWEG II"

LAGEPLAN

ZEICHNERISCHER TEIL ZUM BEBAUUNGSPLAN

MASSSTAB :
ORT / DATUM :

1:500
HILZINGEN DEN 20.09.2016

BÜRGERMEISTER

PLANER :

[Signature]
[Signature]

SCHNITTE M 1:200

